



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Luftreinhaltung und NIS
3003 Bern

Änderung der Luftreinhalte-Verordnung, Übernahme der Abgasvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für Arbeitsgeräte; Antwort des Kantons Uri im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 20. November 2009 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1). Die Adressaten des Vernehmlassungsverfahrens wurden gebeten, die Stellungnahmen dem Bundesamt für Umwelt, Abteilung Luftreinhaltung und NIS, bis am 20. Februar 2010 zukommen zu lassen.

Nach Artikel 11 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Luftmessungen in der Schweiz weisen nach wie vor eine übermässige Belastung der Bevölkerung mit Ozon, Stickstoffdioxiden und Benzol auf. Arbeitsgeräte verursachen vor allem hohe VOC-Emissionen, aber auch NO_x-Emissionen. Beides sind auch Vorläufersubstanzen für die Ozonbildung. Ein Teil der VOC-Emissionen besteht zudem aus krebserregendem Benzol.

Seit dem August 2004 gilt in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Stufe I der Richtlinie 2002/88/EG für Verbrennungsmotoren von mobilen Geräten und Maschinen mit einer Leistung < 19 kW. Es handelt sich dabei um so genannte Arbeitsgeräte wie beispielsweise Motorsägen, Rasenmäher, Rasentrimmer, Freischneider, Laubbläser, etc. Die Stufe II gilt

für Geräte unter 50 ccm seit dem August 2007 und für Geräte über 50 ccm seit August 2008. Die USA haben ähnliche Emissionsgrenzwerte im Jahre 2005 eingeführt.

Die Schweiz kennt im Unterschied zur EU und den USA derzeit noch keine Abgasvorschriften für solche Arbeitsgeräte. In Anwendung von Artikel 11, Absatz 2 USG sollen analog zu den Vorschriften der EU und den USA auch in der Schweiz Abgasvorschriften für Arbeitsgeräte eingeführt werden. Mit der Übernahme der Anforderungen der EU-Abgasrichtlinie in die LRV kann zudem vermieden werden, dass auch in Zukunft ein Teil der in der Schweiz verkauften Geräte den in der EU geltenden Vorschriften nicht genügt und weiterhin hohe VOC-Emissionen verursacht. Bei der vorgeschlagenen Massnahme mit der Änderung der LRV handelt es sich zudem um einen wichtigen Beitrag zur Senkung der übermässigen Ozon- und Benzolbelastung in der Schweiz.

Die vorgeschlagene Änderung der LRV hat zum Ziel, dass in der Schweiz nur noch Arbeitsgeräte in Verkehr gesetzt werden dürfen, die den Anforderung der EU-Abgasrichtlinie 2002/88/EG für Verbrennungsmotoren < 19 kW für mobile Geräte und Maschinen genügen.

Die Änderung der LRV wird weiter zum Anlass genommen, die technischen Anforderungen an die Messsysteme und an die Messbeständigkeit mit der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2008 abzustimmen. Schliesslich soll noch Anhang 2, Ziffer 512 der LRV angepasst werden. Dieser Anhang regelt die Mindestabstände von Anlagen zur Tierhaltung zu bewohnten Zonen. Die dort vorgesehene Möglichkeit zur Unterschreitung dieser Abstände steht im Widerspruch zur heute angewandten Empfehlung und soll deshalb gestrichen werden.

Wir sind mit der Zielrichtung der geplanten Änderung der Luftreinhalte-Verordnung und den vorgesehenen Regelungen grundsätzlich einverstanden. Wir haben keine weiteren Bemerkungen dazu anzubringen.

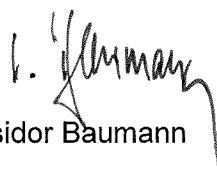
Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, und grüssen sie freundlich.

Altdorf, 9. Februar 2010

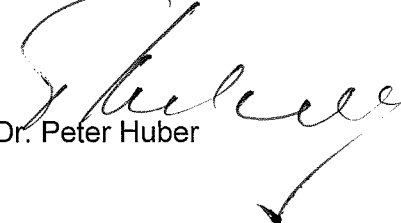


Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann


Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor


Dr. Peter Huber